

US-Steuerreform: Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Die US-Regierung hat unter dem Namen „One Big Beautiful Bill“ (OBBB), ein umfassendes US-Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Einige zunächst geplante Maßnahmen, wie insbesondere Section 899, wurden jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen und sind nicht Bestandteil des endgültigen Gesetzes.



Section 899 – Die ursprünglich geplante Rückkehr der „Vergeltungssteuer“

Ein zentrales Element der OBBB-Initiative war die Einführung von Section 899 des Internal Revenue Code.

Im Kern ging es dabei um eine sogenannte „Reciprocal Tax“ oder auch Vergeltungssteuer. Die USA wollten sich vorbehalten, Unternehmen aus Staaten, die aus amerikanischer Sicht „diskriminierende“ Steuerpraktiken gegenüber US-Firmen anwenden, mit spiegelbildlichen steuerlichen Nachteilen zu belegen.

Letztlich wurde auf die Einführung verzichtet, da mit den G7-Staaten vereinbart wurde, dass Unternehmensgruppen mit einer Muttergesellschaft in den USA wegen der dort ebenfalls geltenden Mindestbesteuerung nicht unter die Anwendung der „Income Inclusion Rule“ (IIR) und der UTPR im Rahmen der globalen Mindeststeuer fallen.

Verschärfung der BEAT-Regelung

Ein weiterer kritischer Punkt innerhalb der „One Big Beautiful Bill“-Initiative betraf die Verschärfung der sogenannten BEAT-Regelung (Base Erosion and Anti-Abuse Tax).

Diese Regelung, ursprünglich im Rahmen der US-Steuerreform 2017 eingeführt, zielt darauf ab, steuerliche Gewinnverlagerungen aus den USA an ausländische Konzerngesellschaften durch konzerninterne Zahlungen wie Zinsen, Lizenzgebühren oder Dienstleistungshonorare zu verhindern.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf sollte BEAT deutlich ausgeweitet und verschärft werden:

- Die Senkung der Anwendungsschwelle wurde diskutiert, sodass bereits mittlere Unternehmensgruppen mit US-Präsenz in den Anwendungsbereich gefallen wären. Das OBBB behält die bestehende Umsatzschwelle von rund 500 Mio. USD nun unverändert bei.
- Diskutiert wurde die Anhebung des effektiven Steuersatzes von derzeit 10 % auf bis zu 15 %, ggf. mit stufenweiser Steigerung in den Folgejahren. Das OBBB legt den BEAT-Satz für Steuerjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, nun dauerhaft auf 10,5 % fest.

Änderungen der Regelungen für GILTI und FDII

Im Rahmen des „One Big Beautiful Bill“ wurden die US-Steuerregelungen für die Besteuerung von kontrollierten ausländischen Unternehmen (CFCs),

insbesondere GILTI und FDII, umfassend reformiert und umbenannt. Die bisherige GILTI-Regelung (Global Intangible Low-Taxed Income) heißt künftig „Net CFC Tested Income“ (NCTI), während FDII (Foreign-Derived Intangible Income) in „Foreign-Derived Deduction Eligible Income“ (FDDEI) umbenannt wurde. Beide Systeme wurden inhaltlich vereinheitlicht und verschärft.

Für NCTI wurde die bisherige Abzugsmöglichkeit nach Section 250 dauerhaft von 50 % auf 40 % reduziert. Dadurch steigt die effektive Besteuerung solcher Auslandseinkünfte auf etwa 14 %.

Positiv wirkt sich aus, dass die „deemed paid“ foreign tax credits, also anrechenbare ausländische Steuern, nun zu 90 % (statt bisher 80 %) anerkannt werden.

Ähnlich wurde auch die FDII-Regelung angepasst. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit wurde von 37,5 % auf 33,34 % reduziert, was zu einer effektiven Steuerbelastung von ebenfalls rund 14 % führt.

Änderungen des angenommenen immateriellen Einkommens (DII)

Im Rahmen des „One Big Beautiful Bill“ wurden auch die Regelungen zum sogenannten angenommenen immateriellen Einkommen (Deemed Intangible Income – DII) grundlegend reformiert. Bisher basierten die GILTI- und FDII-Systeme auf der Annahme, dass ein Teil der ausländischen Einkünfte auf normale Renditen aus materiellen Wirtschaftsgütern zurückzuführen ist. Dieser Anteil – der sogenannte „Tangible Income Return“ – wurde pauschal von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen. Konkret bedeutete das: Unternehmen durften bei der GILTI-Berechnung einen Betrag in Höhe von 10 % auf ihr investiertes Anlagevermögen im Ausland (Qualified Business Asset Investment – QBAI) abziehen. Dadurch blieb nur das darüberhinausgehende, also vermeintlich „immaterielle“ Einkommen der Besteuerung unterworfen.

Diese Logik wurde mit dem neuen Gesetz vollständig abgeschafft. Sowohl der „Net Deemed Tangible Income Return“ (NDTIR) im GILTI-Kontext als auch der entsprechende Abzug im FDII-Bereich (DTIR) entfallen. Damit entfällt auch die Unterscheidung zwischen materiellem und immateriellem Ertrag auf Basis von QBAI. Künftig unterliegt das gesamte Nettoeinkommen aus dem Ausland der Mindestbesteuerung – es gibt keine pauschale Entlastung mehr auf Basis physischer Investitionen.

Weitere protektionistische Tendenzen

Das Gesetzespaket enthält zahlreiche Maßnahmen, die auf eine protektionistische Neuausrichtung des US-Marktes abzielen.

Dazu gehören etwa verschärfte „Buy American“-Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen, gezielte Steueranreize für inländische Produktion, strengere Exportkontrollen sowie erweiterte Prüfpflichten bei ausländischen Investitionen – insbesondere in sicherheitsrelevanten Sektoren.

Für deutsche Mittelständler mit US-Bezug entstehen dadurch nicht nur neue rechtliche Hürden, sondern auch erhebliche Unsicherheiten bei Standort-Entscheidungen, Investitionen und globalen Geschäftsmodellen.



Was Unternehmen jetzt tun sollten

Mit dem OBBBA verfolgt die US-Regierung eine protektionistisch geprägte Steuer- und Wirtschaftspolitik. Auch ohne Section 899 entstehen neue steuerliche Risiken, insbesondere durch die BEAT-Verschärfung.

Deutsche Unternehmen sollten ihre Strukturen vorausschauend überprüfen. Wir empfehlen international tätigen Unternehmen folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- **Risikobewertung US-Geschäft**
Analysieren Sie Ihre derzeitigen Aktivitäten in den USA: Wo gibt es direkte oder indirekte Steuerabhängigkeiten, Joint Ventures, Lizenzbeziehungen oder digitale Umsätze? Prüfen Sie, ob Ihre Unternehmensstruktur möglichen „Vergeltungsmaßnahmen“ ausgesetzt wäre.
- **Anpassung von Steuerstrukturen**
Bereiten Sie alternative Szenarien vor – etwa zur Umstrukturierung von Lizenzströmen oder zur Stärkung von Substanz in den USA – um etwaigen fiskalischen Gegenmaßnahmen rechtzeitig begegnen zu können.

- **Digitale Geschäftsmodelle absichern**
Unternehmen, die in den USA digitale Dienstleistungen erbringen, sollten mit besonderer Sorgfalt prüfen, ob neue US-Vorgaben oder steuerliche Belastungen auf sie zukommen, insbesondere im Zusammenhang mit Plattformökonomie, E-Commerce und datenbasierten Dienstleistungen.

Fazit

Wir empfehlen, Ihre US-Exponierung strategisch zu überprüfen und entsprechende Vorsorge zu treffen.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Einschätzung und steuerliche oder strukturelle Begleitung zur Verfügung.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Henning Straeter.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

Stand 07/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.